

---

Stadt Geisingen

---

**Bebauungsplan „Kleine Breite -  
4. Änderung“**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung - Relevanzprüfung**

---

Rottweil, den 12.07.2022



---

Stadt Geisingen, Bebauungsplan „Kleine Breite - 4. Änderung“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

---

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

Bearbeitung:

M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

M.Sc. Umweltwissenschaften Heidrun Irion

---

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	8
<b>6. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>8</b>
6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen .....	8
6.2 CEF-Maßnahmen.....	9
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet), Hintergrundkarte Maps4BW ©LGL BW. ....	1
--	---

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

In Geisingen soll der Bebauungsplan des Gewerbegebietes „Kleine Breite“ geändert werden. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die zwei Flurstücke 3933/5 und 3933 mit einer Fläche von ca. 0,98 ha. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung des EDEKA-Marktes geschaffen werden. Das bestehende Gebäude auf dem Flurstück Nr. 3933/5 soll abgerissen und vergrößert neu errichtet werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt in Geisingen im Landkreis Tuttlingen. Der EDEKA befindet sich im Westen des Ortes, nördlich der Hauptstraße und südlich der Straße „Kleine Breite“. Nach Norden und Westen grenzen gewerbliche Bauflächen, nach Süden und Osten gemischte Bauflächen an.

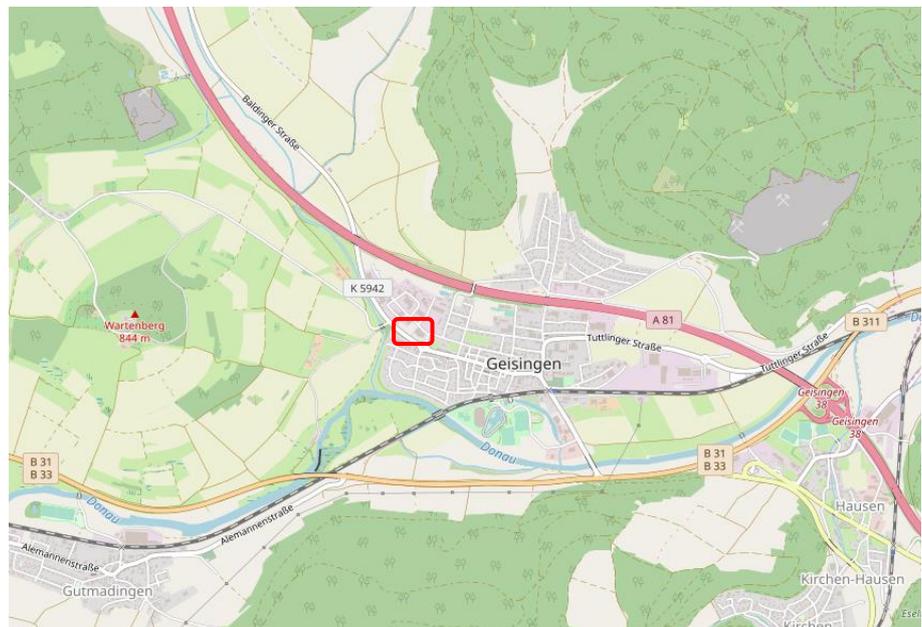


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet), Hintergrundkarte Maps4BW ©LGL BW.

*Untersuchungsgebiet*

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung mit artenschutzrechtlich relevanten Flächen, da auch hier Auswirkungen auf die vorkommenden Arten möglich sind.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann ggf. auch mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 06.03.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt.

Das Plangebiet besteht aus dem vorhandenen EDEKA mit Parkplätzen sowie einer benachbarten grasreichen Wiese (Baulücke im Gewerbegebiet).

Am bestehenden Gebäude unterhalb des Dachvorsprunges befinden sich an zwei Stellen Schwalbennester (vermutlich Mehlschwalbe), drei Nester sind überwiegend zerstört, drei weitere überwiegend intakt.

Einzelne Bäume (Spitz-Ahorn) sowie Büsche stehen im Bereich der Parkplätze.

Eine Fotodokumentation befindet sich im Anhang.

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

#### *Darstellung des Vorhabens*

Im Plangebiet besteht bereits ein Bebauungsplan („Kleine Breite“). Dieser sieht ein Gewerbegebiet vor. Durch die 4. Änderung soll das Gebiet als Sondergebiet entwickelt werden.

Konkrete Vorhaben sind der Abriss und vergrößerter Neubau des EDEKA-Marktes sowie die Anlage von PKW-Stellplätzen sowie Zufahrten zur Anlieferung und zum Parkplatz

#### *Relevante Vorhabenbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

#### *Baubedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen),
- Abriss des alten Gebäudes und Rodung von Gehölzen.

#### *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Überbauung,
- Flächenentzug und Versiegelung vormals unversiegelter Flächen.

#### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Verkehr.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

In den begrünten Flächen des Planungsgebietes sind grundsätzlich weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*) oder Buchfink (*Fringilla coelebs*) zu erwarten. Auf einem der Bäume auf dem Parkplatz besteht ein Nest. Auf Grund der vielfältigen Störungen ist davon auszugehen, dass es sich um einen planungsrelevanten Gehölzfreibrüter handelt. Im Umfeld des Geländes bestehen viele weitere Gehölze, die als Nistplätze für die dort brütende Art geeignet sind.

Bei Beachtung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V1 ist eine Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht im Rahmen von Fällarbeiten auszuschließen. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung. Aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet und Nutzung als Parkplatz ist das Plangebiet zudem bereits heute durch Lärm, Licht bzw. durch menschliche Anwesenheit geprägt, so dass die Vögel an diese Störungen gewöhnt sind.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Rahmen der Begehung am 06.03.2019 wurden im Plangebiet Sperlinge (*Passer spec.*) beobachtet. Diese Vögel waren jedoch nur Nahrungsgäste, ein Bruthabitat für die höhlenbrütende Art ist im Plangebiet nicht vorhanden.

An der Fassade des Gebäudes wurden an zwei Stellen insgesamt sechs Schwalbennester(-reste) gefunden, wahrscheinlich von der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*). Die Mehlschwalbe gilt als planungsrelevant, da sie auf der Vorwarnliste der Rote-Liste Arten Deutschland und Baden-Württembergs steht (LUBW, 2016). Die Nester waren teilweise zerstört, jedoch werden Schwalbennester oft über mehrere Jahre benutzt und wenn nötig ausgebessert.

Nach Einschätzung von faktorgruen und nach Rücksprache mit dem Umweltamt Tuttlingen (Marie Müller, E-Mail vom 27.04.2020) müssen als Ersatzmaßnahmen Nisthilfen im Verhältnis 1:1 angebracht werden (CEF-1), zudem ist vor Abriss des Gebäudes sicherzustellen, dass die Nester unbesetzt sind (V-2). Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Fische, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Weichtiere, Käfer und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Die Wirtschaftswiese, die zur Erweiterung vorgesehen ist, stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet und der Vielzahl besser geeigneter Nahrungshabitat in der nahen Umgebung (Ortsrandlage, nahe Donau und Kötach) ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch unwahrscheinlich. Am Bestandgebäude sind keine Quartiere für Fledermäuse vorhanden.

Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppen sind daher nicht erforderlich.

### Reptilien

In randlichen Saumstrukturen, vor allem zwischen den Flurstücken Nr. 3933 und 3935 an einer niedrigen Böschung muss mit dem Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) gerechnet werden. Geeignete Winterquartiere befinden sich im Plangebiet jedoch nicht. Mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Aufstellen eines Reptilienschutzzauns und vorheriges Absuchen des Baufelds bei einem Baubeginn im Sommer; V-3) kann der Tötungstatbestand während der Bauzeit verhindert werden. Bei entsprechender Gestaltung der Grünflächen im Plangebiet können die Tiere das Areal auch wieder besiedeln.

## 6. Erforderliche Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

### V-1: Zeitpunkt von Baum- und Gehölzrodungen

Zum Schutz wildlebender Tierarten (insbesondere Vögel) und zur Vermeidung eines Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es im gesamten Plangebiet nicht zulässig, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zuläs-

sig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

## V-2: Gebäudeabbruch

Der Abriss des Bestandsgebäudes ist außerhalb der Brutzeit der Schwalben (1. April bis 31. August) durchzuführen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich so ist dies mit der UNB abzustimmen und es ist sicherzustellen, dass die Nester nicht besetzt sind. Dies kann durch

- Abnahme/Zerstörung der bestehenden Nester im Vorfeld (außerhalb der Brutzeit) und nachfolgende Vergrümmungsmaßnahmen (Taubenspiques, Netze etc.) zur Verhinderung einer erneuten Besetzung (auch an anderen Stellen des abzureißenden Gebäudes) erreicht werden oder
- unmittelbar vor Abriss ist durch eine ökologische Baubegleitung zu bestätigen, dass keine Schwalben anwesend sind. Der Nachweis ist der UNB vor Beginn der Abbrucharbeiten vorzulegen. Im Falle einer Besetzung der Nester ist bis zum Ende der Brutzeit kein Gebäudeabbruch möglich.

In beiden Fällen müssen vor der Entfernung der bestehenden Nester bzw. vor Abriss die Kunstnester am Neubau oder anderer Stelle angebracht sein (vgl. CEF-1).

## V-3: Reptilienschutzzaun

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass Zauneidechsen nicht ins Baufeld einwandern. Sofern möglich ist vor dem Aufwachen der Tiere aus der Winterruhe das heißt vor dem 15. März, ein Reptilienschutzzaun entlang der nordwestlichen (zw. Flst. Nr. 3933 und 3935, Böschungsunterkante) sowie der südlichen Grenze des Eingriffsbereichs entlang der Hauptstraße (K5942) aufzustellen. Eine Einwanderung über die Stadtgrabenstraße und Kleine Breite ist unwahrscheinlich.

Der Zaun ist mind. 10 cm einzugraben und muss bis mindestens 50 cm über der Geländeoberkante sein. Er muss außerdem eine glatte Oberfläche, wie z. B. bei Kunststoffplanen gegeben, aufweisen. Beiderseits des Zaunes ist ein 1 m breiter Pflegestreifen anzulegen, der in der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu mähen ist. Alternativ ist auch die Anlage eines Sand-, Kies- oder Hackschnitzelbett möglich, um zu gewährleisten, dass keine Vegetation den Zaun berührt.

Ist ein vorzeitiges Aufstellen eines Reptilienschutzzauns nicht möglich, ist vor Beginn der Bauarbeiten das Baufeld nach Reptilien abzusuchen. Dort vorhandene Tiere müssen abgefangen und auf die Grünflächen außerhalb des Reptilienzauns verbracht werden.

## 6.2 CEF-Maßnahmen

### CEF-1: Nisthilfen für Schwalben

Im Plangebiet oder dem direkten Umfeld (max. 500 m) sind vor Abriss des Bestandsgebäudes sechs artspezifische Nester für Mehlschwalben zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

Die Nester sind gemeinsam (Koloniebrüter) an einem geeigneten

Standort (min. 3 m über dem Boden, direkt anliegend, unter einem vorragenden Dachvorsprung und südlich exponiert) anzubringen. Ist am Gebäude kein Dachvorsprung vorhanden so ist dieser künstlich zu schaffen.

## 7. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die zwei Flurstücke 3933/5 und 3933 mit einer Fläche von ca. 0,98 ha. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung des EDEKA-Marktes geschaffen werden. Das bestehende Gebäude auf dem Flurstück Nr. 3933/5 soll abgerissen und vergrößert neu errichtet werden.
<i>Relevanzprüfung</i>	Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden am 06.03.2019 von faktorgruen begangen und auf Habitatstrukturen überprüft.
<i>Vogelarten</i>	Aufgrund der Habitatstrukturen und nachgewiesenen Vogelnestern sind im Plangebiet Brutvögel zu erwarten. Ein Vorkommen von weitverbreiteten und auch planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Schwalbe) ist möglich, da die entsprechenden Nester vorhanden sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel kann durch eine Begrenzung der Rodungs- und Gebäudeabrisszeiten, sowie Anbringung von Ersatznestern jedoch vermieden werden (V-1, V-2 und CEF-1).
<i>Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</i>	Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist für das Plangebiet selbst lediglich ein Vorkommen von Fledermäusen auf Nahrungssuche zu erwarten. Weitere und besser geeignete Nahrungshabitate stehen in der Umgebung in ausreichender Menge zur Verfügung, weshalb eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
<i>Fazit</i>	Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen V-1, V-2 und CEF-1 ist kein Eintreten der Verbotstatbestände zu erwarten. Weitere vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen (vgl. Kap. 2.2.1) sind nicht erforderlich.

## 8. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009): Rauch und Mehlschwalben – Mitbewohner unserer Gebäude. Sammelreihe Natur und Landschaft, Heft 1

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation



*Blick nach Norden mit teilversiegelten Parkplätzen und Begrünung des Parkplatzes*



*Blick Richtung Nordosten über den Parkplatz*



*Die zu bebauende Wiese westlich des EDEKAs.*



*Fassade mit Schwalbennestern und Kotbrett*



*Großaufnahme Nester*



*Begrünte Fläche an der nordöstlichen Grenze*



*Begrünte Fläche an der westlichen Grenze zum Wiesengrundstück hin, mit Büschen*



*Grünfläche südlich des EDEKAs mit Grasfläche, Büschen, Ahornbäumen und Hainbuche (außerhalb des Planungsgebiets)*



*Grünfläche östlich des EDEKAs mit Buchs, Schneebeeren und Ahornbäumen (außerhalb des Planungsgebiets)*